

2. Besprechungsfall

Am späten Abend des 28.6.2005 hat der rauflustige A dem arglosen Straßenpassanten P auf der Kaiser-Joseph-Straße in Freiburg eine schwere Körperverletzung zugefügt. Im Ermittlungsverfahren hat A seine Täterschaft geleugnet und behauptet, am Tatabend gar nicht in Freiburg gewesen zu sein; gleichwohl ist gegen ihn Anklage erhoben und das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet worden. Um sich ein Alibi zu verschaffen, wendet A sich an seinen in Berlin wohnenden Bekannten B, mit dem und dessen Freundin F er am 27.6.2005 einen Nachtbummel durch Kreuzberg unternommen hatte. Im Rahmen einer geschickt eingefädelten Unterredung bittet A den B, als Zeuge auszusagen und ggf. zu beschwören, dass der fragliche Bummel am 28.6.2005 stattgefunden habe; eine entsprechende Aussagebitte soll B im Auftrag des A an F weiterleiten. A nimmt an, dass B und F den gemeinsamen Kreuzbergbummel gutgläubig auf den 28.6.2005 (statt auf den 27.6.2005) datieren werden. B hat den Plan des A jedoch von Anfang an durchschaut, lässt sich aber nichts anmerken und macht wegen der langjährigen Freundschaft zwischen ihm und A vor dem Schöffengericht die gewünschte Aussage, die er wider besseres Wissen mit einem Eid bekräftigt. Zuvor hatte er das Ersuchen des A an F weitergeleitet, wobei er irrig davon ausging, dass F die Absicht des A und die wahren Zusammenhänge ebenfalls durchschauen werde. In Wirklichkeit hält F das von A genannte Datum des Stadtbummels (28.6.2005) ohne Überprüfung für richtig und sagt dementsprechend gutgläubig unter Eid aus.

Auf die eidlichen Aussagen von B und F hin wird A freigesprochen. Im Nachhinein empfindet B (wegen der misslichen Lage des noch immer arbeitsunfähigen Opfers P) Reue, so dass er in einem Brief an das Gericht alles aufdeckt und den wahren Sachverhalt mitteilt. Die Staatsanwaltschaft, die davon noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist Kenntnis erlangt, legt gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung ein. Im zweiten Rechtszug wird A anklagegemäß verurteilt; dieses Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Wie ist der Sachverhalt strafrechtlich zu beurteilen?